

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2015.47 vom 13. März 2015

BS Appellationsgericht, 2015-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2015.47

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2015.47 du 13 mars 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2015.47 del 13 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde erhoben werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1]). Als solche amtiert ein Ausschuss des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des baselstädtischen Einführungsgesetzes zum SchKG [EG SchKG; SG 230.100]). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und damit zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde ist rechtzeitig erhoben worden.

1.2 Das Verfahren vor den Aufsichtsbehörden richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG). Die Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und würdigt die Beweise frei.

E. 2

2.1 Die Vorinstanz hat den von der Beschwerdeführerin gestellten ■Antrag auf Kostenerlass der Rechnung Nr. 2015d4436■, als Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 117 ZPO behandelt. Die unentgeltliche Rechtspflege kann nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens indessen grundsätzlich nicht mehr bewilligt werden (Bühler, in: Berner Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Bern 2012, Art. 119 N 89). Nach Abschluss eines Verfahrens gelangt die Bestimmung von Art. 112 Abs. 1 ZPO zur Anwendung, wonach Gerichtskosten gestundet oder bei dauernder Mittellosigkeit auch erlassen werden können (vgl. Sterchi, in: Berner Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Bern 2012, Art. 112 N 2).

2.2 Das Verfahren, in dem der Beschwerdeführerin eine Busse auferlegt wurde (AB.2015.4), ist abgeschlossen, weshalb hier nur ein Erlass der Gerichtskosten oder eine Stundung in Frage kommen. Die Beschwerdeführerin stellte bei der Vorinstanz einen ■Antrag auf Kostenerlass■. Dass sie mit der Beschwerde nunmehr um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nachsucht, kann ihr nicht schaden. Denn diese Änderung ist einzig darauf zurückzuführen, dass die Vorinstanz ihr Gesuch nicht als Erlassgesuch nach Art. 112 ZPO entgegengenommen, sondern als Gesuch nach Art. 117 ff. ZPO behandelt hat. Dementsprechend ist nachfolgend zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 112 ZPO ein Erlass gewährt werden kann.

2.3 Ein Erlass kann nur für die Gerichtskosten gewährt werden (Art. 112 Abs. 1 ZPO). Eine Busse gehört nicht zu den Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 2 ZPO e contrario; vgl. Bühler,

a.a.O. Art. 118 N 17). Somit besteht schon von Gesetzes wegen keine Möglichkeit, die auferlegte Busse zu erlassen. Es erübrigt sich somit auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin weiter einzugehen, die sich ohnehin in keiner Weise mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzen.

E. 3

Dem Gesagten nach ist die Beschwerde abzuweisen. Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.